

Geschäftsverteilungsplan

des Thüringer Landesarbeitsgerichts

für das

Geschäftsjahr 2021

Stand: 01. Januar 2021



Das Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts hat am 17. Dezember 2020 mit Wirkung zum 01. Januar 2021 für das Jahr 2021 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

A. Vorbemerkung

- I. Für die bessere Lesbarkeit ist der nachfolgende Text im generischen Femininum verfasst. Alle Regelungen erfassen im gleichen Maße Frauen, Männer und anderweitige Geschlechter.
- II. Ergänzend zu diesem Geschäftsverteilungsplan zur Verteilung der richterlichen Geschäfte wird auf den Geschäftsverteilungsplan zur Verteilung der nichtrichterlichen Geschäfte verwiesen.

B. Kammerbesetzung und Vertretung

- I. Den Kammern des LAG werden ab dem 01. Januar 2020 folgende Vorsitzende zugeteilt:

Kammer 1	Richterin am Landgericht Ludwig
Kammer 2	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht König
Kammer 3	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Engel
Kammer 4	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Holthaus
Kammer 5	derzeit nicht besetzt
Kammer 6	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Holthaus

- II. Bei Verhinderung geltend folgende Vertretungsregelungen:

1. <u>Vorsitzende</u>	<u>1. Vertreterin</u>	<u>2. Vertreterin</u>	<u>3. Vertreterin</u>
Kammer 1	Kammer 2	Kammer 3	Kammer 4
Kammer 2	Kammer 1	Kammer 4	Kammer 3
Kammer 3	Kammer 4	Kammer 1	Kammer 2
Kammer 4/6	Kammer 3	Kammer 2	Kammer 1

2. Bei Ausschließung oder Ablehnung einer Vorsitzenden:

Mit dem Bekanntwerden eines möglichen Ablehnungsgrundes oder bei Zweifeln über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in der Person einer Vorsitzenden wird deren Zuständigkeit bis zur Feststellung eines tatsächlich vorliegenden Ausschließungs- oder Ablehnungsgrundes vorläufig von ihrer 2. Vertreterin ausgeübt. Sie führt auch den Vorsitz bei Entscheidungen über das Vorliegen eines Ausschließungs- oder Ablehnungsgrundes. Mit der Feststellung der Ausschließung oder Ablehnung geht die Zuständigkeit auf die 1. Vertreterin über. Mit der Feststellung, dass kein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund gegeben ist, fällt die Zuständigkeit wieder auf die Vorsitzende zurück. Diese Regelung gilt für alle nachfolgend geregelten Rechtssachen.

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Nach Maßgabe der ThürAktO-ArbG werden folgende getrennte Register geführt:

1. Allgemeines Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen (**AR**)
§§ 11 - 12 ThürAktO-ArbG
2. Verfahren vor dem Güterichter (**GRLa**)
§ 14 ThürAktO-ArbG
3. Erstinstanzliche Entschädigungsklagen, § 9 Abs. 2 S. 2 ArbGG, § 201 GVG (**Oa**)
§ 19 Abs. 1 ThürAktO-ArbG
4. Berufungsverfahren (ohne Ziff. 6) (**Sa**)
§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 ThürAktO-ArbG
5. Gewährung einstweiliger Rechtsschutz (**SaGa**)
 - a. Arrestgesuche,
 - b. Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - c. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - d. Berufungen in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung der ArbG.
§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 ThürAktO-ArbG
6. Anträge u. Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens (**SHa**)
 - a. Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl, § 6a ArbGG,
 - b. Entscheidung bei Ablehnung Rechtshilfe, §§ 13 Abs. 2 S. 1 ArbGG, 159 GVG,
 - c. gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 36 ZPO,
 - d. Ablehnung bei Beschlussunfähigkeit des ArbG, § 49 Abs. 2 ArbGG,
 - e. Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richtern, § 21 Abs. 5, § 37 Abs. 2 ArbGG,
 - f. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern, § 27, § 37 Abs. 2 ArbGG,
 - g. Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter, § 28 ArbGG.
§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 ThürAktO-ArbG

7. Erstinstanzliche Beschlussverfahren (**BVL**)
 - a. Verfahren auf Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung,
 - b. Verfahren auf Entscheidung über Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlichkeit.
§ 21 Abs. 1 ThürAktO-ArbG
8. Anträge außerhalb eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (**BVLHa**)
§ 21 Abs. 2 ThürAktO-ArbG
9. Beschwerden nach §§ 87 Abs. 1 und 100 Abs. 2 ArbGG (**TaBV**)
§ 21 Abs. 3 ThürAktO-ArbG
10. Verfahren Gewährung einstweiligen Rechtsschutz Beschlussverfahren (**TaBVGa**)
 - a. Arrestgesuche,
 - b. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - c. Beschwerden, § 87 Abs. 1, 100 Abs. 2 ArbGG gegen Entscheidungen ArbG.
§ 21 Abs. 4 ThürAktO-ArbG
11. Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens (**TaBVHa**)
insbesondere Verfahren nach § 80 Abs. 2, 49 Abs. 2 ArbGG
§ 21 Abs. 5 ThürAktO-ArbG
12. Alle anderen von § 21 Abs. 3 und 4 Ziff. 3 ThürAktO-ArbG nicht erfassten Beschwerden (**Ta**)
 - a. sofortige Beschwerden, Beschwerden Art. 33 u. 35 der VO (EU) Nr. 655/2014,
 - b. Beschwerden gegen Entscheidungen des ArbG in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
 - c. Beschwerden in Kostensachen
§ 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG

II. Die in diesen Registern zu führenden Rechtssachen werden nach folgenden Maßgaben auf die einzelnen Kammern verteilt:

1. Zuleitung zur Verteilung:

Die Posteingangsstelle versieht alle Rechtssachen mit einem Eingangsvermerk und übergibt sie der Registrierung zur Verteilung.

2. Listen zur Verteilung der Rechtssachen:

Zur Verteilung der Rechtssachen wird für jedes Register eine separate Verteilliste geführt. Für Rechtssachen nach I.12. werden zwei Verteillisten geführt. Ta-Beschwerden in Kosten-, Streitwert- und PKH-Sachen nach §§ 120a Abs. 4, 124 ZPO werden in einer Liste geführt. Alle anderen Beschwerden werden in einer gesonderten Liste geführt.

3. Reihung der in der Registratur eingehenden Rechtssachen:

Gehen in einem Register pro Kalendertag mehr als eine Rechtssache ein, werden diese am Folgetag in eine alphabetische Reihenfolge gebracht. Sind an diesem Tag Rechtssachen zuzuteilen, die eine "Ausnahme" i.S.d. Ziffer 4.5. (analog) darstellen, sind sie in die alphabetische Reihenfolge einzugliedern. Verzögert sich die Zuleitung aus unvorhersehbaren gerichtsorganisatorischen Gründen, erfolgt die Registrierung am Tag der Kenntnisnahme der Rechtssache in der Registratur.

Die alphabetische Reihenfolge wird wie folgt gebildet:

- a) Maßgebend sind die Angaben der einreichenden Partei.
- b) Bei natürlichen Personen und Einzelfirmen ist der erste Familienname maßgebend. Namensvorsätze (von, von der, van der, de, de, la usw.), akademische Grade (Dr. med.), Adelsbezeichnungen oder Titel (Sanitätsrat) bleiben außer Betracht. Weicht der Firmenname vom Inhabernamen ab, ist der Inhabernamen maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts gilt
 - bei einem Familiennamen dieser; bei mehreren der erste Familienname. Namensvor- oder Zusätze (von, van der, de, la; Gebrüder, Geschwister usw.), akademische Grade (Dr. med.), Adelsbezeichnungen oder Titel (Sanitätsrat) bleiben außer Betracht.
 - bei zusammengesetzten Bezeichnungen das erste Wort, wobei untergeordnete Worte (am, zum, ein, für, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben; bei Buchstabenkombinationen gilt der erste Buchstabe ("Aktiengesellschaft für Verkehrswesen" = A, "IBM Deutschland GmbH" = I; Bundesrepublik Deutschland = B, Freistaat Thüringen = F).
 - bei Bezeichnungen, die mit einer Zahl, Ziffer oder Sonderzeichen beginnen, deren ausgeschriebene Fassung („1. Erfurter X GmbH“ = Erste Erfurter x GmbH, „§ Rechtsanwalts GmbH“ = Paragraf Rechtsanwalts GmbH).
- d) Bei einer Partei kraft Amtes (Insolvenzverwalterin, Testamentsvollstreckerin) gilt der Name der Insolvenzschuldnerin oder der früheren Rechtsinhaberin (Erblasserin)
- e) Bei einer Mehrheit von Personen gilt der Anfangsbuchstabe des Namens der maßgebenden Partei, die nach den o. g. Grundsätze im Alphabet zuerst erscheint.
- f) Werden in einer Rechtssache mehrere Rechtsmittel durch verschiedene Beteiligte eingelegt, ist die nach dem Alphabet erste Partei maßgebend.

- g) Sind an einem Tage mehrere Rechtssachen in einem Register zu registrieren, bei denen die Bezeichnungen der Partei identisch sind, ist zunächst die Rechtssache mit der niedrigeren Ordnungszahl des erstinstanzlichen Aktenzeichens maßgebend.
- h) Sind am gleichen Tage in einem Register mehrere Rechtssachen derselben öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft (BRD, Freistaat Thüringen) zu registrieren, entscheidet der in der amtlichen Bezeichnung erstgenannte Aufgabenbereich des zuständigen Ressortministeriums über die alphabetische Reihenfolge (Bundesministerin für Arbeit und Soziales = A, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz = M).
- i) Ist der für die Reihenfolge der Registrierung maßgebende (erste) Rechtsmittelführer nach den o. g. Grundsätzen nicht feststellbar oder eine Verteilung nach alphabetischer Reihenfolge aus anderen Gründen nicht möglich, ist unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze der Familienname, Firmenname oder die sonstige Bezeichnung des Prozessgegners maßgebend.
- j) Im Zweifel ist der ABC-Standard nach DIN 5007 heranzuziehen.
- k) Für Eingänge in Rechtssachen, für die das Landesarbeitsgericht in I. Instanz zuständig ist (z.B. Oa-Sachen, BVL-Sachen) ist gelten die Buchstaben a-f und h-j entsprechend.

4. Die so gereihten Rechtssachen werden in ihren Registern anhand der Verteilisten nach folgenden Maßgaben verteilt:

Allgemeines:

Steht die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Rechtssachen eines Registers fest, erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Nummer der Registrierung. Die Kammer 6 erhält ab dem 01. Januar 2019 und auch im Geschäftsjahr 2020 keine neuen Rechtssachen mehr. Bei Streit über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

- a) **AR-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern verteilt.
- b) **GRLa-Register**
Diese Verfahren werden, beginnend mit der 3. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 3 und 4 verteilt. Ist die Vorsitzende als Prozessrichterin für die Rechtssache zuständig, wird sie bei der Verteilung ausgelassen.

c) **Oa-Register**

Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 3. Kammer zugeteilt.

d) **Sa-Register**

Die Verteilung dieser Rechtssachen erfolgt nach der grundsätzlich festen Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte (zweistellige) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürAktO-ArbG:

1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	4. Kammer
01	02		03
04	05		06
07	08		09
10	11		12
13		14	
15	16		17
18	19		20
21	22		23
24	25		26
27		28	
29	30		31
32	33		34
35	36		37
38	39		40
41		42	
43	44		45
46	47		48
49	50		51
52	53		54
55		56	
57	58		59
60	61		62
63	64		65
66	67		68
69		70	
71	72		73
74	75		76
77	78		79
80	81		82
83		84	
85	86		87
88	89		90
91	92		93
94	95		96
97		98	
99			00

Ausnahmen von dieser Verteilung:

- (1) Verfahren, die vom BAG nicht an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer (z.B.: 3 Sa 01/19). Verfahren, die vom BAG an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer mit der Zuweisung an die nächst zuständige, nicht vorbefasste Kammer.

- (2) Statistisch bereits erledigte, aber fortzusetzende Verfahren (Wideraufnahme, ruhende Verfahren etc.) erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.
 - (3) Rechtssachen, denen ein Verfahren auf Bewilligung von PKH vorangegangen ist, erhalten die zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.
 - (4) Rechtssachen, die von einer anderen Rechtssache getrennt werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, werden aber der abtrennenden Kammer zugewiesen.
 - (5) Wurde eine Rechtssache fehlerhaft erfasst, wird die Erfassung korrigiert. Die Rechtssache wird im richtigen Register der zum Zeitpunkt der Korrektur dort aktuell zu vergebenden Endziffer der fortgelaufenen Registrierungsnummer zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt an die bei anfänglich korrekter Zuweisung zuständige Kammer.
 - (6) War eine Vorsitzende mit dem Spruch einer betrieblichen Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befasst und wäre sie nach der Endziffer für ein Verfahren zuständig, das die Wirksamkeit oder Auslegung eines solchen Spruchs zum Gegenstand hat, wird das Verfahren mit der zu vergebenden Endziffer der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zugewiesen. Auf die 4. Kammer folgt die 1. Kammer. Das gleiche gilt für Verfahren, die eine Vereinbarung zum Gegenstand haben, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist.
 - (7) Soll eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgen, ist für alle verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, der das älteste der zu verbindenden Verfahren zugewiesen ist.
- e) **SaGa-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern verteilt. Es gelten die "Ausnahmen" zu d analog.
 - f) **SHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt. Verfahren nach § 44b Abs. 4 S. 2 DRiG werden der 2. Kammer zugeteilt.
 - g) **BVL-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern verteilt. Es gelten die Ausnahmen zur Verteilung wie zu d entsprechend.
 - h) **BVLHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 2. Kammer zugeteilt.
 - i) **TaBV-Register**
Die Zuweisung dieser Rechtssachen erfolgt analog der Zuweisung der Sa-Verfahren (oben d) nach der grundsätzlichen Zuständigkeit einer Kammer für die dort genannten (zweistelligen) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern. Es gelten auch die dortigen "Ausnahmen" zu d analog.
 - j) **TaBVGa-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf alle Kammern verteilt. Es gelten die "Ausnahmen" zu d analog.

- k) **TaBVHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
- l) **Ta-Register für Beschwerden in Kosten-, Streitwert- und PKH-Sachen (§§ 120a Abs. 4, 124 ZPO)**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 2. Kammer zugeteilt.
- m) **Ta-Register für alle sonstigen Beschwerden nach § 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, auf alle Kammern, außer der Kammer 3 verteilt. Es gelten die "Ausnahmen" zu d analog.

D. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen

I. Zuteilung an die Kammern und Eingliederung in die Ladungslisten

Die ehrenamtlichen Richterinnen werden nach der Anlage 1 einer bestimmten Kammer zugeteilt. Für die ehrenamtlichen Richterinnen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite einer Kammer werden getrennte Ladungslisten geführt. Diese Listen werden mit Zustimmung der Kammervorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen der 6. Kammer sind in die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen der 4. Kammer eingereiht. Die ehrenamtlichen Richterinnen sind weiterhin für alle Verfahren der 4. und der 6. Kammer zuständig.

Wiederernannte behalten ihren Listenplatz, wenn sich ihre Wiederernennung ohne zeitliche Unterbrechung anschließt. Werden ehrenamtliche Richterinnen mit einer zeitlichen Unterbrechung wieder- oder neu ernannt, werden sie einer Kammer durch Beschluss des Präsidiums neu zugeteilt. Ihre Eingliederung in die alphabetischen Ladungslisten erfolgt mit dem Zugang des Zuteilungsbeschlusses in der Geschäftsstelle.

Für alle Kammern wird eine gemeinsame Notliste, wiederum in alphabetischer Reihenfolge, aufgestellt (Anlage 2). Ohne zeitliche Unterbrechung Wiederernannte behalten ihren Notlistenplatz.

II. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen zu den richterlichen Geschäften

- 1. Die ehrenamtlichen Richterinnen werden in der Reihenfolge ihres Listenplatzes herangezogen. Auf die Listenletzte folgt die Listenerste.

2. Wird ein Verhandlungs- oder Anhörungstermin mit einem Beweisbeschluss der vollen Kammer oder nach einer begonnenen Beweisaufnahme fortgesetzt, werden die an diesem Termin beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen für dieses Verfahren auch für alle folgenden Termine herangezogen. Für alle sonstigen Fortsetzungstermine einer Kammer folgt die Heranziehung den allgemeinen Grundsätzen.
3. Bei Verhinderung ist die Listennächste zu laden, auch wenn sie bereits anderweitig geladen ist. Die Heranziehung erfolgt ohne Anrechnung auf den Ladungsturnus. Ist auch sie verhindert, folgt die Nächste der Liste (etc.), bis die Liste der Kammer vollständig erschöpft ist. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen einer Kammer verhindert, werden nach den o.g. Grundsätzen die ehrenamtlichen Richterinnen der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl herangezogen. Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus in der Stammkammer. Sind auch sie verhindert, werden die ehrenamtlichen Richterinnen der Kammer mit der dann nächsthöheren Ordnungszahl (etc.) herangezogen. Auf die Kammer 4. folgt die Kammer 1.
4. Erhält die Geschäftsstelle erst am letzten Werktag vor dem Sitzungstag oder am Sitzungstag Kenntnis von der Verhinderung oder erscheint eine ehrenamtliche Richterin nicht spätestens 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn, liegt ein Notfall vor. Im Fall der Verspätung liegt nur dann kein Notfall vor, wenn die Verspätung spätestens 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn angezeigt wird und das Erscheinen bis zum Sitzungsbeginn feststeht. In einem Notfall wird die nach dem Ladungsturnus der Notliste (Anlage 2) zuständige ehrenamtliche Richterin herangezogen. Ist sie verhindert, ist die Notlistennächste heranzuziehen. Für ehrenamtliche Richterinnen der Notliste gilt Ziffer 2 entsprechend. Beim nächsten Notfall ist die ehrenamtliche Richterin der Notliste heranzuziehen, die als Listennächste auf die zuvor geladene und tatsächlich erschienene ehrenamtliche Richterin folgt. Eine Anrechnung auf den Turnus ihrer Stammkammer erfolgt nicht.

Erscheint die zunächst Heranzuziehende später und hat die Sitzung bereits mit einer ehrenamtlichen Richterin der Notliste begonnen, bleibt diese für die begonnene Verhandlung zuständig. Für die weiteren Verhandlungen des Sitzungstages ist die zunächst Heranzuziehende zuständig.

5. Über einen Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund in der Person einer ehrenamtlichen Richterin entscheidet die Vorsitzende mit der nicht betroffenen zweiten Beisitzerin und der in der Liste auf die ggf. ausgeschlossene oder abgelehnte nachfolgenden ehrenamtlichen Richterin. Kann die Listennachfolgerin nicht in angemessener Zeit erscheinen, ist die nach der Notliste zuständige ehrenamtliche Richterin heranzuziehen. Mit der Entscheidung, dass ein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund vorliegt, gilt die

ehrenamtliche Richterin für das betroffene Verfahren als verhindert, nimmt aber im Übrigen an den weiteren Rechtssachen des weiteren Sitzungstages wie ursprünglich geladen teil.

6. Hat das Bundesarbeitsgericht ein Verfahren ohne Verweisung an eine andere Kammer des LAG zurückverwiesen, sind die nach der laufenden Ladungsliste zuständigen ehrenamtlichen Richterinnen heranzuziehen. Liegt ein Anwendungsfall der Ziffer 2 vor, sind die hiernach zuständigen ehrenamtlichen Richterinnen zu laden. Verweist das Bundesarbeitsgericht an eine andere Kammer des LAG, sind die für diese Kammer zuständigen ehrenamtlichen Richterinnen nach der laufenden Ladungsliste heranzuziehen.
7. Der Ladungsturnus wird über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgeführt. Wechselt die Kammerzuweisung, ist die ehrenamtliche Richterin aber bereits nach der alten Zuweisung geladen, bleibt sie für diesen Sitzungstag bzw. Fortsetzungstermine nach Ziffer 2 weiter zuständig.

E. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt nebst den Anlagen 1 und 2 am 01.01.2021 in Kraft.

Erfurt, den 17. 12.2020

gez. König

gez. Engel

gez. Holthaus

Zur Kenntnis genommen:

gez. Ludwig